

Unter welchen Voraussetzungen ist für gewerbliche Räume eine Hauszinssteuermilderung möglich?

Wenn gewerbliche Räume als Folge ungünstigen Geschäftsganges erheblich geringer ausgenutzt werden und die Einziehung der Steuer eine unbillige Härte darstellen würde, so ist Stundung und Niederschlagung der auf solche Räume entfallenden Hauszinssteuer möglich.

Als erheblich geringer soll die Ausnutzung angesehen werden, wenn sie um mindestens ein Viertel hinter der normalen zurückbleibt. Durch zahlenmäßige Angabe ist vom Nutzungsberechtigten nachzuweisen, daß der Geschäftsbetrieb in dem Maße gegenüber den normalen Verhältnissen zurückgeblieben ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Einziehung der Steuer unbillig hart ist, sollen die gesamten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Nutzungsberechtigten, wie sie am Schlusse des Geschäftsjahres waren, geprüft werden. Eine unbillige Härte soll regelmäßig dann angenommen werden, wenn in dem letzten Geschäftsjahr kein Gewinn erzielt worden und infolgedessen keine Einkommen- und Körperschaftssteuer erhoben worden ist und die Verhältnisse im laufenden Geschäftsjahr die gleichen geblieben sind.

Wenn trotz einer erheblich geringeren Ausnutzung noch eine Verzinsung von 5% des nach dem Reichsbewertungsgesetz zuletzt festgestellten Betriebsvermögens im letzten Jahr erzielt worden ist, so wird das Vorliegen unbilliger Härte nicht zugestanden. Hat sich das Betriebsvermögen geringer als 5% verzinst, so kann nur ein dementsprechender Teil der Steuer gestundet werden.

Die der Veranlagung zu den Reichssteuern zugrunde liegende Jahresbilanz und die letzten Veranlagungsbescheide über Einkommen- und Vermögensteuer sollen den Anhalt für die Prüfung des erforderlichen Nachweises geben.

Wenn eine wesentliche Verschlechterung der Geschäftslage gegenüber dem Vorjahre sich ergibt, so kann bis nach Vorlage der Veranlagungsbescheide für 1926 die Hauszinssteuer zunächst bis zu 50% gestundet werden.

Stundung und Niederschlagung der auf vermietete Geschäftsräume fallenden Steuer kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß der Hausbesitzer sich schriftlich verpflichtet hat, dem Mieter des Geschäftslokals einen entsprechenden Teil der Miete nachzulassen.

Zur Gewerbesteuerfrage

Antrag Jarres im Hauptausschuß des Preußischen Landtags abgelehnt

Erlaß gegen die Ueberspannung der Realsteuern

Der Hauptausschuß des Preußischen Landtages beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 28. Oktober mit dem vom Staatsrat eingegangenen Antrag auf Aufhebung des § 4 des Gewerbesteuergesetzes, wonach die für 1925 zu leistenden endgültigen Zahlungen auf die Gewerbeertragssteuer auf 200% der zu leistenden Vorauszahlungen abgegrenzt werden sollen. Der Berichterstatter Dr. Neumann beantragte in Uebereinstimmung mit sämtlichen wirtschaftlichen Spitzenverbänden, den Antrag des Staatsrats abzulehnen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse hätten sich derart verschlechtert, daß die meisten Gewerbetreibenden nicht in der Lage seien, hohe Nachzahlungen zu leisten. Der Antrag des Staatsrats fand einstimmig Ablehnung.

Diese für Preußen sehr wichtige Abstimmung des Hauptausschusses läßt darauf schließen, daß den Versuchen der preußischen Städte, den Milderungsparagraphen 4 des Gewerbesteuergesetzes zum Fall zu bringen, auch bei der entscheidenden Abstimmung im Landtag selbst kein anderes Schicksal zuteil wird. Wenn daher die Stadtverwaltungen — um ihre völlig verkehrte Steuerpolitik zu retten — auf die Gesuche der Gewerbetreibenden um Niederschlagung des über 200prozentigen Betrages hin diesen immer wieder die viel zu hohen Gewerbesteuerbeträge lediglich stunden, also nicht erlassen, so ist es endlich an der Zeit, diesen Behörden in nicht mißzuverstehender Weise begreiflich zu machen, die Steuergesetze zu respektieren, wie es auch von den Steuerzahlern verlangt wird.

Im Zusammenhange hiermit ist es erfreulich, die Tatsache verzeichnen zu können, daß ein gemeinsamer Runderlaß des Innen-, des Finanz- und des Handelsministers in recht deutlicher Weise den Stadtverwaltungen auferlegt, die Fehlbeträge im Haushaltsplan nicht durch eine höhere Inanspruchnahme der Realsteuern, insbesondere der Gewerbesteuern vom Ertrage zu decken. Auf alle Fälle sollen bei derartigen Experimenten die Berufsvertretungen gehört werden, selbst wenn ein formeller Rechtsanspruch hierauf gemäß § 45 der Gewerbesteuerverordnung nicht zusteht. Ferner sollen die Gemeinden, wenn es ihre Finanzlage irgend gestattet, von der nach § 50 der Gewerbesteuerverordnung gegebenen Möglichkeit, Steuerbeträge zu stunden, zu ermäßigen und zu erlassen, weitgehenden Gebrauch machen, wobei die stark belasteten Betriebe besonders zu berücksichtigen sind.

Vermögensteuerzahlung im November 1926

Von Regierungsrat Dr. R.

Ueber die im November 1926 zu leistende Vermögensteuer-Vorauszahlung herrscht allgemein Unklarheit. Selbst von Steuerfachleuten kann man verschiedene Meinungen darüber hören. Das ist insofern verständlich, als es sich um eine ganz grundlegende Aenderung im Verfahren handelt. Es liegt aber im Interesse des Publikums wie auch der Finanzbehörden, wenn volle Klarheit herrscht. Mit drei Worten läßt sich diese Klarheit allerdings nicht schaffen, denn es werden die neuen Steuerbescheide bis zum Zahltag dem einen Steuerpflichtigen bereits zugestellt worden sein, dem andern jedoch noch nicht. Es wird nämlich nicht allen Finanzämtern möglich sein, das ihnen gesteckte Ziel (Zustellung bis 15. November) zu erreichen. Die Folge hiervon ist, daß je nachdem zwei verschiedene Vorschriftengruppen gelten. Und andererseits muß sich das Publikum erst damit vertraut machen, daß es sich jetzt um eine Zahlung der Steuer nur bei den eigentlichen Steuerbescheiden, nicht dagegen bei den sogenannten „Einheitswertbescheiden“ handelt. Diese haben nur mittelbare Bedeutung, nämlich sie dienen als Bewertungsgrundlage, was freilich immerhin gewiß ihre genaue Durchprüfung und gegebenenfalls Angreifung mittels des darin angegebenen Rechtsmittels erfordert. Allerdings kennt man die Art der Errechnung des (in dem Einheitswertbescheide) mitgeteilten Wertes noch nicht, vielmehr nur das Ergebnis. Die Errechnungsart zu kennen, ist aber zur Wahrung der Rechte des Steuerpflichtigen auch vorläufig noch gar nicht nötig. Allgemein: Ist man der bestimmten Ueberzeugung, daß ein vom Finanzamt festgesetzter Wert oder eine festgesetzte Steuer zu hoch ist, so empfiehlt es sich, einfach kurz an das Finanzamt zu schreiben: „Gegen den Bescheid vom . . . betreffend . . . lege ich das zulässige Rechtsmittel ein. Damit ich die Begründung nachfolgen lassen kann, bitte ich, mir zunächst die Art und Grundlagen der Errechnung im einzelnen mitzuteilen.“ Erhält man dann die Errechnung mitgeteilt, so kann man sie in Ruhe nachprüfen. Sollte sie sich im Einzelfall wider Erwarten als richtig herausstellen, so kann man das Rechtsmittel immer noch zurücknehmen und gleichzeitig um Kostenfreiheit hierzu bitten. Hinsichtlich der letzteren wird das Finanzamt meist ein Einsehen haben, wenn nicht die Einlegung des Rechtsmittels geradezu auf Mutwillen oder Leichtfertigkeit beruht. Für beide Schreiben genügt schon die einfache Form einer Postkarte, immerhin ist ein ordentlicher großer Bogen vorzuziehen.

Im einzelnen ist für die demnächst zu leistende Vermögensteuerzahlung folgendes maßgebend:

Fälligkeitstag 15. November, Schonfrist bis 22. November. Wenn der neue „Vermögensfeststellungs- und Vermögensteuerbescheid für 1925/26“ oder statt dessen ein „Einheitswertbescheid, Vermögensfeststellungs- und Vermögensteuerbescheid für 1925 und 1926“ (das ist im letzteren Falle ein sogenannter kombinierter Bescheid) schon zugestellt ist, so ist der in diesem Bescheide für den 15. November vorgesehene Betrag zu zahlen. Andernfalls ist noch der alte Bescheid (für die Vermögensteuer 1924) maßgebend, es ist also ein Viertel des in diesem Bescheide angegebenen Betrages zu zahlen; bei hauptsächlich landwirtschaftlichem Vermögen ist die Hälfte des im Bescheide angegebenen Betrages zu zahlen.

Bemerkt sei für alle Fälle: Ist bloß ein sogenannter „Einheitswertbescheid“ zugestellt, so besteht deshalb noch keine Zahlungspflicht. Denn er stellt lediglich den Wert fest. Zu einer Zahlungspflicht bedarf es vielmehr noch eines der oben bezeichneten Bescheide.

Zur Lage der Schweizer Uhrenindustrie

„Wir haben zu viele Fabrikanten, zu viele Firmen, zu viele Marken, zu viele Gebäude und zu viele Waren und Maschinen“ schreibt die Schweizer Bodensee-Zeitung. „Selbst wenn eine gütige Fee die Valutakrise wegzaubern könnte, wenn alle unsere Abnehmer von vor dem Kriege mit einem Schlag ihre Kaufkraft wiederfinden würden, so würde unsere Produktion die Bedürfnisse immer noch



BRIEF-ADR C.FILIUS-BERLIN 19 * TELEGRAMM-ADR UHRENAGER-BERLIN *
Ob Taschenuhr . . . Ob Armbanduhr . . . Von Filius nur!